Textliche Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neue Straße 65", Stadtteil Mitte

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414) zuletzt gändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S.1509)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132)

zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 358, ber. S. 416)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414) zuletzt gändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S.1509)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1. Kerngebiet (§ 7 BauNVO) MK

1.1.2. Zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotel)
- Geschäfts-, Büro- und Dienstleistungsnutzungen
- Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Wohnungen ab dem 2. Obergeschoss

1.1.3. Nicht zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke
- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
- Vergnügungsstätten wie Diskotheken. Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordung sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
- 1.1.4. Die unter § 7 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.1.5. Es sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. FH= 483,0

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1. 1,0 Grundflächenzahl

absolute Höhe der baulichen Anlagen über NN (Höhen im neuen System) als 1.2.2. z.B. OK = 502,0Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO) Firsthöhe: Höhe über NN (Höhen im neuen System) der Oberkante der Dachhaut

als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.3. **BAUWEISE**

1.2.3.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. g geschlossene Bauweise

	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)		
1.4.1.	B	augrenze	
1.4.2.	Ü	lberbauung ab dem 1. Obergescl	hoss
1.4.2.1.	Die Überbauung ab dem 1. Obergeschoss ist im Bereich der Neuen Straße als Auskragung mit einer lichten Höhe von mindestens 2,80 m auszubilden.		
1.5.	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)		
1.5.1.	← H	lauptfirstrichtung	
1.6.	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
1.6.1.	Ö	ffentliche Straßenverkehrsfläche	n
1.6.2.	Ö	ffentlicher Gehweg	
1.6.3.	★	erkehrsfläche besonderer Zweck	bestimmung: Fußgängerbereich
1.7.	SONSTIGE FESTSETZUNGEN		
1.7.1.		Grenze des räumlichen Geltungsb § 9 Abs. 7 BauGB)	pereiches des Bebauungsplanes
1.7.2.	\times	Abgrenzung unterschiedlicher Höchstgrenzen von Gebäudehöhen	
1.7.3.	478,60 B	Bestandshöhen in Meter ü. NN im neuen System	
1.7.4.	Vorhaben- und Erschließungsplan		
	Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist bindender Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.		
1.8.	NUTZUNGSSCHABLONE		
	Art der baulichen Nutzung	-	
	Grundflächenzahl	-	Füllschema der
	-	Bauweise	Nutzungsschablone

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

1.4.

2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO-BW)

2.1. Dachgestaltung

- 2.1.1. FD Flachdach
- 2.1.2. **SD 50°** Satteldach mit einer Dachneigung bis zu 50°

2.2. Werbeanlagen

- 2.2.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Pro Geschäft oder Einrichtung ist maximal 1 Werbeanlage zulässig.
- 2.2.2. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses oder im Bereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- 2.2.3. Schriftzeichen sind nur in Form von Einzelbuchstaben zulässig mit der max. Höhe von 0,6 m.
- 2.2.4. Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

2.3. Abstandsflächen

2.3.1. Innerhalb des Plangebietes können die in § 5 Abs. 7 LBO vorgegebenen Tiefen der Abstandsflächen zur Nachbarbebauung im Bereich der Köpfingergasse entsprechend den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) reduziert werden.

3. HINWEISE

3.1. Hinweis zur Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege ist über den Bauablauf in Kenntnis zu setzen. Der Bodenaushub in den archäologisch relevanten Restflächen, besonders im Bereich ohne bestehende Unterkellerung, hat auf Anweisung des Fachpersonals zu erfolgen. Mit der Durchführung der geplanten Baumaßnahme kann erst begonnen werden, wenn vorhandene Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen worden sind. Der vorgesehen Arbeitsablauf ist frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit der archäologischen Denkmalpflege beim Regierungspräsidium abzustimmen, damit eine achäologische Begleitung sichergestellt werden kann. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

3.2. Gebäudegestaltung

Die Abstimmung über Material und Farbe der Fassaden sowie der Dachdeckung wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

3.3. Kampfmittelbeseitigung

Auf Grund der kartierten Kriegsfolgeschäden wird empfohlen, vor Eingriffen in den Untergrund den Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Freigabe der Flächen einzuschalten.